

Regierungsratsbeschluss

vom 23. März 2021

Nr. 2021/423

Impfstrategie des Kantons Solothurn und deren Umsetzung 2021

1. Ausgangslage

Gemäss dem Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) haben die Kantone den Auftrag, die notwendigen Massnahmen zur Eindämmung der Verbreitung von Covid-19 zu ergreifen. Dazu gehört auch die Impfung gegen Covid-19. Die Impfstrategie des Kantons Solothurn basiert auf der Strategie des Bundes und sieht folgende Kanäle vor:

- Impfzentren, welche es in kurzer Zeit ermöglichen, grosse Personengruppen zu impfen;
- Mobile Teams für Impfungen von Personen in Alters- und Pflegeheimen und anderen Institutionen;
- Spitäler, Arztpraxen und Apotheken für Impfungen in den Regelstrukturen.

Die Impfplanung 2021 des Gesundheitsamtes basiert u.a. auf folgenden Annahmen und Rahmenbedingungen: Mit den aktuell zugelassenen Impfstoffen dürfen Personen ab 16 Jahren geimpft werden. Diese Bevölkerungsgruppe umfasst im Kanton Solothurn rund 233'000 Personen. Die Impfstrategie des Kantons Solothurn geht von einer Impfbereitschaft von 75% der Bevölkerung ab 16 Jahren aus. Dazu sind – bei zwei Impfungen pro Person – insgesamt 350'000 Impfungen erforderlich. Bis heute wurden 40'000 Impfungen verabreicht. Dies entspricht 11,4% der erwarteten Impfungen. Gemäss Richtwerten des Bundesamts für Gesundheit hat der Kanton Solothurn Impfkapazitäten im Umfang von bis zu 4'000 Impfungen pro Tag bereitzustellen.

2. Erwägungen

Damit der Kanton Solothurn die erforderlichen Impfkapazitäten für die Bevölkerung bereitstellen kann und allfällige Lieferverzögerungen aufgefangen werden können, sind untenstehende Massnahmen vorgesehen.

2.1 Verlängerung des Zivilschutzeinsatzes in den drei Impfzentren Solothurn, Olten und Breitenbach und in den mobilen Teams bis 31. Juli 2021

Seit dem 4. Januar 2021 (Solothurn) resp. 8. Februar 2021 (Olten und Breitenbach) sind die kantonalen Impfzentren in Betrieb. Hier werden mit Unterstützung durch den Zivilschutz aktuell die über 75-jährigen Personen sowie Hochrisikopatientinnen und -patienten geimpft. Die Impfzentren funktionieren sehr gut und erlauben es, eine hohe Zahl von Personen zu impfen. Der Betrieb der drei Impfzentren (Miete Infrastruktur, Unterstützung Zivilschutz) ist aktuell nur bis Juni 2021 gesichert. Diese Struktur soll so lange weitergeführt werden, bis ein Grossteil der Bevölkerung, welche eine Impfung möchte, geimpft ist. Dies erfordert insbesondere die Verlängerung des Zivilschutzeinsatzes und der Mietverträge an den drei Standorten bis 31. Juli 2021. Ohne Verlängerung des Zivilschutzeinsatzes müssen diese Aufgaben an eine private Firma oder an die

Solothurner Spitäler vergeben werden. Dies hat neben den entsprechenden Kosten auch zur Folge, dass mitten in der intensivsten Impfphase ein zentraler Dienstleister komplett ausgewechselt werden muss. Dies birgt entsprechende Risiken bezüglich Impfkapazität und Qualität. Während der Verlängerung im Juli 2021 können in den Impfzentren bis zu 65'000 Impfungen durchgeführt werden.

2.2 Betrieb von neuen, reduzierten Impfzentren ab August 2021

Auch nach dem 31. Juli 2021 braucht es eines oder mehrere Impfzentren, weil bis zu diesem Zeitpunkt voraussichtlich noch nicht alle Personen, die das möchten, zweimal geimpft sein werden. Aus diesem Grund ist in Zusammenarbeit mit den Solothurner Spitälern und/oder privaten Anbietern der Betrieb von einem oder mehreren Impfzentren vorgesehen, um die dann noch notwendige Impfkapazität sicherzustellen. Die dann erforderliche Kapazität hängt stark davon ab, wieviel Impfdosen bis Ende Juli bereits geliefert und verimpft wurden. Mit dem Betrieb von Impfzentren ab 1. August 2021 könnten zudem allenfalls erforderliche Nachimpfungen infolge einer Virus-Mutation durchgeführt werden.

2.3 Impfungen in den Arztpraxen / Erhöhen der Entschädigung

Die bestehenden Regelstrukturen, insbesondere die Arztpraxen, spielen eine wichtige Rolle bei der Impfung:

- **Ergänzung der Impfzentren während der Intensivphase:** Die Impfzentren sollen durch Impfungen in den Arztpraxen entlastet werden während der Phase, in welcher am meisten Impfstoff zur Verfügung steht (Mai-August 2021), weil die Impfzentren dann bereits mit voller Kapazitätsauslastung betrieben werden.
- **Erhöhung der Impfbereitschaft:** Die Hausärzte können Personen erreichen, welche sich nicht für eine Impfung in einem Impfzentrum anmelden, sondern sich nur durch ihre Hausärztin oder ihren Hausarzt impfen lassen wollen. Dadurch kann die Durchimpfungsrate der Solothurner Bevölkerung erhöht werden.
- **Nutzung der Regelstrukturen:** Die Impfung in den Arztpraxen bildet einen wichtigen Pfeiler der Impfversorgung in der zweiten Jahreshälfte, da der Zivilschutz nicht mehr zur Verfügung steht. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass in den Folgejahren eine Covid-19-Nachimpfung erforderlich ist. Dazu sollen möglichst die Regelstrukturen genutzt werden können.

Erwartet wird, dass in den Arztpraxen durchschnittlich 2'000 Impfungen pro Woche durchgeführt werden. Das entspricht ca. 25'000 Impfungen bis Ende Juni 2021 und ca. 50'000 Impfungen in der zweiten Jahreshälfte 2021. Die in Arztpraxen vorgesehenen Impfungen entsprechen etwa einem Fünftel der voraussichtlichen Impfungen im Kanton Solothurn.

Der nationale Tarif für Impfungen in Arztpraxen sieht in der ersten Jahreshälfte einen Tarif von CHF 24.50 und in der zweiten Jahreshälfte einen von CHF 16.50 vor. Die Erfahrungen mit den 6 Pilot-Arztpraxen, welche bisher geimpft haben, zeigen jedoch, dass dieser Betrag nicht kostendeckend ist. Es besteht deshalb das hohe Risiko, dass die Arztpraxen nur in ungenügender Anzahl impfen werden und dadurch die angestrebte Impfkapazität nicht erreicht wird. Die kantonale Impfstrategie sieht vor, dass die Arztpraxen einen Teil der Impfungen durchführen, dies in Form von Impftagen oder Impfhaltagen. Damit dies in genügendem Mass erfolgen kann, braucht es eine höhere Entschädigung. Berechnungen haben gezeigt, dass eine Entschädigung in der Höhe von CHF 40.00 angemessen ist. Die Differenz zum nationalen Tarif in der Höhe von CHF 15.50 (vom 1. Januar bis 30. Juni 2021) resp. in der Höhe von CHF 24.50 (vom 1. Juli bis 31. Dezember 2021) soll der Kanton übernehmen. Diese kantonale Zusatzentschädigung wird nur dann ausgerichtet, wenn konzentrierte Impfkationen mit mindestens 50 Impfungen pro Woche

durchgeführt werden und eine Vereinbarung zwischen Arztpraxis und Kanton abgeschlossen wurde. Für die seit Januar 2021 in den Pilot-Arztpraxen bisher durchgeführten Impfungen gilt diese kantonale Entschädigung ebenfalls.

2.4 Impfen in Apotheken

Neben den Arztpraxen sollen auch Apotheken unter bestimmten Voraussetzungen impfen dürfen. Die entsprechenden Verhandlungen zum Tarif auf nationaler Ebene sind noch nicht abgeschlossen. Erwartet wird, dass in Apotheken bis Ende Jahr einige Tausend Impfungen durchgeführt werden.

3. Finanzielle Auswirkungen

Gemäss Ziffer 2.3 soll der Tarif für Impfungen in Arztpraxen auf CHF 40.00 erhöht werden. Ausgehend vom Mengengerüst von ca. 25'000 Impfungen in der ersten Jahreshälfte und ca. 50'000 Impfungen in der zweiten Jahreshälfte entstehen Kosten in der Höhe von CHF 1,56 Mio..

Die Kosten für den Betrieb von Impfzentren ab 1. August 2021 gemäss Ziffer 2.2 können heute noch nicht abgeschätzt werden. Diesbezüglich ist zu gegebenem Zeitpunkt ein separater Regierungsratsbeschluss vorgesehen.

Die Verlängerung des Zivilschutzeinsatzes gemäss Ziffer 2.1 führt zu Kosten von voraussichtlich CHF 170'000.

4. Finanzrechtliches

Der Bund und die Kantone haben für die Umsetzung der Nationalen Programme zur Erkennung, Überwachung, Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten im Bereich der Impfungen zu sorgen (Art. 5 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 EpG). Sie treffen entsprechende Vorbereitungsmaßnahmen, um Gefährdungen und Beeinträchtigungen der öffentlichen Gesundheit zu verhüten und frühzeitig zu begrenzen. Die Kantone haben sicherzustellen, dass bei Bedarf Impfungen durchgeführt werden können. Sie stellen die dazu erforderliche Infrastruktur bereit (Art. 8 Abs. 1 EpG, Art. 37 Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 29. April 2015 [Epidemieverordnung, EpV; SR 818.101.1] und § 50 Abs. 1 Gesundheitsgesetz vom 19. Dezember 2018 [GesG; BGS 811.11]). Um die Infrastruktur der Ärzte miteinzubeziehen, ist es erforderlich, den nicht kostendeckenden Tarif zu erhöhen.

Die Ausgabe ist durch einen Rechtssatz grundsätzlich vorgeschrieben, zur Erfüllung einer gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgabe unbedingt erforderlich und dem für die Ausgabenbewilligung zuständigen Organ steht bezüglich der Modalitäten der Ausgabe keine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit zu. Damit sind die Kriterien für eine gebundene Ausgabe gemäss § 55 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1) erfüllt.

5. Beschluss

5.1 Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von der Impfstrategie Kanton Solothurn und der darauf basierenden Planung 2021.

5.2 Der Zivilschutzeinsatz in den drei Impfzentren Solothurn, Olten und Breitenbach und in den mobilen Teams wird bis 31. Juli 2021 verlängert. Die Kosten von rund CHF 170'000 gehen zulasten der Finanzgrösse Covid-19-Impfen.

- 5.3 Die Entschädigung für Impfungen in Arztpraxen in der Höhe von CHF 40.00 wird genehmigt. Die Differenz zum nationalen Tarif von CHF 15.50 (vom 1. Januar bis 30. Juni 2021) resp. CHF 24.50 (vom 1. Juli bis 31. Dezember 2021) übernimmt der Kanton Solothurn. Die Kosten von rund CHF 1,56 Mio. gehen zulasten der Finanzgrösse Covid-19-Impfen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departementssekretariat DdI (2)
Gesundheitsamt, Fachstab Pandemie (2)
Amt für Finanzen
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Militär und Bevölkerungsschutz
Aktuariat Sozial- und Gesundheitskommission
Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)